Sammlung von Siedlungsabfällen durch nicht beauftragte Private

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben festgestellt, dass Sie in unserer Gemeinde Siedlungsabfälle ohne entsprechenden Auftrag der Gemeinde einsammeln. Im Kanton Aargau sind die Gemeinden aufgrund des diesen vom Kanton übertragenen Entsorgungsmonopols für die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle verantwortlich [§ 2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 04.09.2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)].

Das Entsorgungsmonopol gemäss Art. 31b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) umfasst die Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung, Behandlung, Verwertung und Ablagerung von Siedlungsabfällen (Art. 7 Abs. 6bis USG). Dazu gehören Kehricht und Separatabfälle aus Haushalten und aus öffentlichen Verwaltungen, sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist (Art. Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

Wir fordern Sie auf, die Siedlungsabfall-Sammlungen auf dem Gemeindegebiet xy umgehend einzustellen. Die Nichtbefolgung wird gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sanktioniert.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde in rechtlich geordnetem Rahmen, insbesondere bei Beachtung des Submissionsrechts, Dritte mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen beauftragen kann. Soweit der Entsorgungsauftrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen freihändig vergeben werden kann, nimmt die Gemeinde Angebote von Dritten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen entgegen. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht. Bei allfälligen Fragen und zur Abklärung, ob die Gemeinde aktuelle Entsorgungsaufträge vergibt, möchten Sie sich an ……wenden.

Freundliche Grüsse

Gemeinde xy